

Geschäftsmieten während Corona-Lockdown: Dreidrittels-Kompromiss

Der Corona-Lockdown hat viele kleinere und mittlere Betriebe wie Coiffure-Salons, Blumenläden, Cafés, Bars und Restaurants existenziell getroffen. Die Betriebe, welche im Frühjahr von den bundesrätlichen Massnahmen direkt oder indirekt betroffen waren, haben einerseits Unterstützung in Form von Kurzarbeits-Möglichkeiten, Erwerbsersatz oder Krediten erhalten. Andererseits sind viele Unternehmen aufgrund der fehlenden Einnahmen nicht in der Lage den verbleibenden fixen Kostenblock - die Mieten - zu stemmen. Deshalb hatte das Parlament in Bern im vergangenen Sommer Hoffnung geschürt und versprochen den vom Lockdown hart getroffenen Unternehmen zu helfen. Wer vom Staat gezwungen war sein Lokal zu schliessen, solle für diese Zeit nur 40 Prozent der Miete zahlen. Der Vermieter müsse auf den Rest verzichten, schliesslich konnte die Mietsache während des Lockdowns nicht genutzt werden und das unternehmerische Risiko für solche Pandemieausfälle solle zu einem Teil auch von den Vermietern getragen werden. Nach langem Hin und Her hat vor wenigen Tagen das Parlament selbst dieses Versprechen beerdigt. National-und Ständerat konnten sich nicht auf eine Lösung einigen und lassen nach Monaten des Wartens die Geschäftsmieter im Regen stehen. Umso mehr sind nun die Kantone in der Pflicht eine kantonale Lösung anzubieten.

Wir beantragen, dass der Regierungsrat eine Vorlage für einen Dreidrittels-Kompromiss ausarbeitet für kantonale Unterstützungsbeiträge an Geschäftsmieten während der Covid-19-Lockdowns. Diese soll vorsehen, dass sich Mietende und Vermietende vorgängig auf eine Mietzinsreduktion von je einem Drittel der Netto-Miete einigen müssen. In diesem Fall soll der Kanton Schwyz ebenfalls einen Drittel der geschuldeten Netto-Miete übernehmen. Beitragsberechtigt sollen Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten sein, die im Kanton Schwyz aufgrund eines Geschäftsbetriebs steuerpflichtig sind und als Unternehmen oder selbständig Erwerbende zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung oder Entschädigung bei Erwerbsausfall aufgrund von COVID-19 berechtigt waren. Damit keine doppelten Unterstützungsbeiträge ausbezahlt werden, sollen allfällig ausbezahlte Soforthilfe-Beiträge an die Mietzinsbeiträge angerechnet werden.

Da die Mietzinsbeiträge in erster Linie kleinen und mittleren Betrieben zugutekommen sollen, wird der kantonale Mietzinsbeitrag auf maximal 3'000 Franken pro Monat beschränkt. Für selbständig erwerbende Mieterinnen und Mieter, welche ihren Geschäftsbetrieb zwar nicht schliessen mussten, aber weniger Kundschaft hatten (sog. indirekt Betroffene) beläuft sich der kantonale Mietzinsbeitrag auf maximal 1'200 Franken pro Monat. Die Unterstützungsbeiträge können für die Monate April, Mai und Juni 2020 beantragt werden.

Wir danken dem Regierungsrat und bitten um dringliche Behandlung dieses Anliegens.